



**RUPPERT KOSCHEL SCHUMACHER**  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## **Inflationsausgleichsprämie bis 3.000 Euro noch bis Ende 2024 möglich**

Bis Ende 2024 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 Euro auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Dazu gibt es eine Arbeitshilfe: Das Bundesministerium der Finanzen hat zu Einzelfragen Stellung genommen.

### Jahreswechsel 2023/2024: Änderungen für Arbeitgeber(Ebene 4)

Im Oktober 2022 ist die sogenannte Inflationsausgleichsprämie eingeführt worden. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Leistung von Arbeitgebern. Die Regelung besagt, dass zusätzliche Zahlungen eines Arbeitgebers bis zur Höhe von 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei bleiben. Voraussetzung ist aber, dass das Geld zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird, es darf sich dabei also nicht um eine Entgeltumwandlung handeln. Außerdem kann die Prämie nur im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden.

### ***Wie und wie oft kann die Prämie ausgezahlt werden?***

#### **Teilbeträge**

Die Steuerbefreiung gilt bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im gesamten Begünstigungszeitraum. Das heißt, sie kann bis Ende 2024 zum Beispiel auch in mehreren Teilbeträgen gewährt werden. Auch eine monatliche Auszahlung innerhalb des Begünstigungszeitraums ist möglich.

#### **Sachleistungen**

Arbeitgeber können die Prämie in Geldform oder in Form von Sachleistungen gewähren.

#### **Mehr als 3.000 Euro zahlen**

Der Höchstbetrag von insgesamt 3.000 Euro ist als Freibetrag zu verstehen, das heißt, bei Überschreiten des Betrags bleibt ein Betrag von 3.000 Euro steuerfrei. Ein darüberhinausgehender Betrag wäre dann steuerpflichtig.

## **Mehrere Beschäftigungen**

Die Steuerbefreiung kann für jedes Dienstverhältnis gesondert in Anspruch genommen werden, wenn ein Arbeitnehmer zum Beispiel aufeinanderfolgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse hat.

Das gilt auch bei mehreren Dienstverhältnissen, die mit unterschiedlichen Arbeitgebern verbundener Unternehmen bestehen.

Arbeitgeber müssen daher nicht prüfen, ob ihre Arbeitnehmer die Prämie bereits bei einem anderen Arbeitgeber erhalten haben.

Ausnahme: Bei mehreren aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen bei demselben Arbeitgeber wird die Steuerbefreiung nur einmalig gewährt.

## **Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld**

Zahlungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer oder auf einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, können nicht nachträglich in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umgewandelt oder umgewidmet werden. Das gilt auch für regelmäßig gezahltes Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld.

### ***Nur zusätzliche Zahlungen gelten als Inflationsausgleichsprämie***

Wie oben schon erwähnt, müssen Beträge, die als Inflationsausgleichsprämie gelten sollen, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Das heißt, die Steuerbefreiung gilt nur für "neue" Leistungen des Arbeitgebers. Eine Entgeltumwandlung ist nicht zulässig.

"Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" bedeutet:

- Die Beträge dürfen nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet werden.
- Der Anspruch auf Arbeitslohn darf nicht zugunsten der Leistung(en) herabgesetzt werden.
- Die Leistungen dürfen nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt werden.
- Bei Wegfall der Leistungen wird der Arbeitslohn nicht erhöht.